

**Hauptsatzung**  
**der Ortsgemeinde Riegenroth**  
**in der Verbandsgemeinde Simmern**  
**vom 25.09.2007**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Abschnitt**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 1**  
**Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen, und damit verbundene Texte und Erläuterungen, werden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück, Brühlstraße 2, in 55469 Simmern/Hunsrück zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück öffentlich bekanntgemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

**gegenüber Gemeindehaus**

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

## **2. Abschnitt**

### **Zahl der Beigeordneten**

## **§ 4**

### **Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## **3. Abschnitt**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.**

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin**

Der Ortsbürgermeister / Die Ortsbürgermeisterin erhält die ihm / ihr gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Der / Die ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

- (1) Die Gemeinde Riegenroth hat 1 Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Die/ Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 Euro monatlich.

## **4.Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.06.1974 außer Kraft.

Riegenroth, den 25.09.2007

Gez. Klaus Jäger  
Ortsbürgermeister